

STATUTEN

der internen Vereinigung der industriell geführten Unternehmungen

suissetec industrie

***genehmigt an der
Mitgliederversammlung
vom 31. Oktober 2003***

revidiert am 11.05.2007

I Name, Sitz und Dauer

Art. 1: Name

Unter dem Namen "suissetec industrie" besteht in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB eine interne Vereinigung der industriell geführten Unternehmungen gemäss Art. 29 der Statuten bzw. gemäss Art. 2 ff. des Geschäfts- und Finanzreglements des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec).

Art. 2: Sitz

Der Sitz der Geschäftsstelle ist bei suissetec.

Art. 3: Dauer

Die Dauer von suissetec industrie ist unbefristet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Zweck und Aufgaben

Art. 4: Zweck

suissetec industrie bezweckt die Meinungsbildung zur Wahrung der Interessen der industriell geführten Unternehmungen zuhanden der Delegierten, Organe und Kommissionen von suissetec.

Art. 5: Aufgaben

suissetec industrie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Arbeitgeberpolitik;
- b) Aus- und Weiterbildung;
- c) Förderung der Information über betriebliche Abläufe und betriebswirtschaftliche Daten;
- d) Mitarbeit bei Massnahmen, welche die Erhaltung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse zum Ziel haben;
- e) Verarbeitung von Vorschlägen der Mitglieder;
- f) Zusammenarbeit mit spezifischen suissetec-Kommissionen;
- g) Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen der internen Vereinigung suissetec industrie und suissetec.

III Mitgliedschaft

Art. 6: Voraussetzungen

Mitglieder von suissetec industrie können grundsätzlich nur Unternehmungen werden, welche kumulativ:

- a) Mitglied von suissetec sind;
- b) In den Bereichen Heizung, Lüftung, Klima/Kälte, Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle oder Rohrleitungsbau/Werkleitungen mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen;
- c) überregional tätig sind.

Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, über die Aufnahme von Unternehmungen zu befinden, die das Kriterium von lit. b hievor nicht erfüllen, weil sie weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen.

Art. 7: Aufnahme

Das Begehren um Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle suissetec industrie, zuhanden des Leitungsausschusses zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über das Begehren, wobei er gesuchstellenden Firmen für die Aufnahme Wartefristen von bis zu zwei Jahren auferlegen kann. Ablehnungen brauchen gegenüber dem Antragssteller nicht begründet zu werden.

Art. 8: Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle von suissetec industrie erfolgen.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a) in krasser Weise gegen die Interessen von suissetec industrie verstösst;
- b) trotz Aufforderung seinen Verbindlichkeiten gegenüber suissetec industrie nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird unmittelbar nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

Der Ausschluss erfolgt automatisch und somit ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäss Art. 6 nicht mehr erfüllt sind; vorbehalten bleibt Art. 6 lit a) im Falle einer Auflösung von suissetec.

Austritt oder Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr.

IV Finanzen

Art. 9: Beiträge

Die Mitglieder haben einen den suissetec-Mitgliederbeitrag ergänzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Über Art und Höhe der Entrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

V Organe

A. Mitgliederversammlung

Art. 10: Ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ von suissetec industrie ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende, nicht delegierbaren Pflichten zu:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Leitungsausschusses;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- e) Genehmigung des Budgets (eigene Beiträge);
- f) Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses inkl. dessen Präsidenten;
- g) Wahl des Revisors;
- h) Änderungen der Statuten.

Art. 11: Organisation

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Leitungsausschusses geleitet. Jedes Mitglied von suissetec industrie hat eine Stimme. Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Bedingung nicht

erfüllt, so muss innert 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ihre Beschlüsse, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, mit relativem Mehr fasst.

An der Mitgliederversammlung können nur auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandelt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine jährliche Mitgliederversammlung wird in der Regel im 1. Semester einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen zum voraus schriftlich erfolgen.

Anträge zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle suissetec industrie zuhanden des Leitungsausschusses schriftlich und begründet mindestens acht Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 13: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Es ist vorgesehen, bedarfsgerecht a.o. Mitgliederversammlungen durchzuführen, an denen die aktuellen Probleme besprochen, Informationen ausgetauscht und Anregungen der Mitglieder entgegen genommen werden. Für spezielle, wichtige Probleme sollen im Interesse einer geordneten Diskussion Arbeitspapiere erstellt werden.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Wunsch von mindestens 1/4 der Mitglieder innert 4 Wochen einzuberufen.

B. Leitungsausschuss

Art. 14: Organisation

Der Leitungsausschuss ist das ausführende Organ von suissetec industrie. Er besteht aus 3-5 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Für die Gültigkeit einer Abstimmung innerhalb des Leitungsausschusses müssen mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Für suissetec industrie gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind der Sekretär, der Präsident und die Mitglieder des Leitungsausschusses.

Art. 15: Aufgaben

Der Leitungsausschuss befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Erstellung des Budgets gegenüber suissetec sowie des suissetec industrie Budgets;
- c) Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Budgeteinhaltung;
- e) Bestimmung und Kontrolle der Geschäftsstelle inkl. Sekretär sowie Bestimmung des Kassiers;
- f) Vertretung nach aussen;
- g) Einsetzung und Kontrolle von Ausschüssen zur Erledigung von speziellen Aufgaben;

C. Revisor

Art. 16: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Revisors beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

VI Statutenänderungen

Art. 17: Änderungen

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

VII Haftbarkeit

Art. 18: Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von suissetec industrie haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Auflösung

Art. 19: Auflösungsbeschluss

suissetec industrie kann nur durch die Mitgliederversammlung, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit relativem Mehr beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung von suissetec industrie fliessen die freien Mittel an suissetec zugunsten der Nachwuchsförderung in den von suissetec vertretenen Branchen.

Im Falle einer Auflösung von suissetec beschliesst die Mitgliederversammlung über die Frage der Fortführung von suissetec industrie sowie im Falle der Fortführung über eine dadurch erforderliche Anpassung der vorliegenden Statuten (insbesondere betreffend Art. 6).

Zürich, 26.11.2007

suissetec industrie

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Bruno Juen

Urs Hofstetter